



Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 01.04.2020 (ausgefallen) – Auszug aus Drucksache 18/7217 –

Frage Nummer 53

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die Situation der häuslichen Pflege in der Corona-Krise, welche Maßnahmen plant sie, um die Pflege zu Hause vor dem Hintergrund teilweise ausfallender ambulanter Dienste und 24h-Kräfte sicherzustellen und wie wird sie die pflegenden Angehörigen unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Corona-Pandemie stellt alle Bereiche des Gesundheitswesens vor große Herausforderungen, auch die häusliche Pflege. Da in Bayern rund zwei Drittel der Pflegebedürftigen im häuslichen Umfeld versorgt werden, hat die ambulante Pflege im Pflegesystem einen hohen Stellenwert.

Grundsätzlich liegt der Sicherstellungsauftrag für die pflegerische Versorgung ihrer Versicherten bei den Pflegekassen (§§ 12 Abs. 1 S. 1, 69 S. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI). Damit die pflegerische Versorgung auch bei einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungserbringung infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufrecht erhalten bleiben kann, hat das bereits am 28.03.2020 in Kraft getretene Gesetz zum Ausgleich COVID-19-bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz) den Einrichtungen und Pflegekassen die Möglichkeit eingeräumt, die zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung erforderlichen Maßnahmen und Anpassungen vorzunehmen. Zur Vermeidung von pflegerischen Versorgungsengpässen, insbesondere in der häuslichen Versorgung, können vorübergehend Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen, auch ohne Vorliegen der hierfür grundsätzlich geltenden Voraussetzungen Kurzzeitpflege erbringen (§ 149 SGB XI n. F.). Nachdem diese mit Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 verpflichtet wurden, zur Bewältigung der Corona-Pandemie Kapazitäten freizuhalten, ist zu erwarten, dass auch insoweit Kapazitäten entstehen. Auch Kostenerstattungsmöglichkeiten in Höhe der ambulanten Sachleistungsbeträge werden vorübergehend deutlich ausgeweitet. So können Pflegekassen in Ausnahmefällen zur Vermeidung von pflegerischen Versorgungslücken eine Kostenerstattung bis zur Höhe der ambulanten Sachleistungsbeträge

gewähren (§ 150 Abs. 5 SGB XI n. F.), im Einzelfall ist zum Beispiel auch eine Versorgung durch Nachbarn denkbar.

Zudem stehen pflegenden Angehörigen neben der Pflegeberatung der Pflegekassen die rund 100 Fachstellen für pflegende Angehörige in Bayern für eine Beratung zur Verfügung. Die Fachstellen wurden explizit gebeten, ihre Beratungen insbesondere per Telefon und E-Mail anzubieten, damit pflegende Angehörige ohne Ansteckungsrisiko auch weiterhin auf diese Expertise zurückgreifen können. Den Trägern der Angebote zur Unterstützung im Alltag wurden vor dem Hintergrund der vorläufigen Ausgangsbeschränkung weitere Informationen und ein Orientierungsrahmen zur Verfügung gestellt. Mit ihren Helferkreisen oder Alltagbegleitern tragen sie zur stundenweisen Entlastung von pflegenden Angehörigen bei.

24-Stunden-Betreuungskräfte gehören ganz überwiegend nicht der Gruppe der professionellen Pflege(fach)kräfte an. Sie sind nicht in Einrichtungen der ambulanten und stationären Pflege tätig. Sie sind in Privathaushalten beschäftigt und dort in der Regel mit Alltagstätigkeiten wie Haushalts-, Gesprächsführung, Erledigung von Einkäufen und allenfalls einfachen grundpflegerischen Hilfstätigkeiten, wie der Hilfe beim Ankleiden, befasst. Die Beschäftigung oder Vermittlung der live-in-Kräfte ist keine Leistung der Pflegeversicherung. Aufgrund der derzeit geltenden Reisebeschränkungen, insbesondere in den östlichen Nachbarländern, kann es hier zu zusätzlichen Betreuungsproblemen bei pflegebedürftigen Personen kommen, die bislang von solchen live-in-Kräften versorgt wurden. Da diese Personen aufgrund ihrer außerhalb des Systems der Pflegeversicherung selbstorganisierten Versorgung nicht erfasst sind, liegen der Staatsregierung auch keine diesbezüglichen Zahlen vor. Die Betroffenen oder ihre Angehörigen können sich an die Pflegeberatung der zuständigen Pflegekasse oder eine Fachstelle für pflegende Angehörige wenden.